

**Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

**für die Offenlage**

**vom 29.04.2024 bis 31.05.2024**

## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

Nr.: B 1	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Wiesbaden	Stellungnahme vom 14.01.2021
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p>zunächst möchten wir uns für die verspätete Rückmeldung von Seiten Hessen Mobil im Rahmen der Trägerbeteiligung entschuldigen.</p> <p>Der Geltungsbereich des oben genannten projektbezogenen Bauleitplanungsverfahrens liegt in der westlichen Randlage der Stadt Eschborn, im Zuge der L 3005 - NK 5817 062 - NK 5817 145, Stat.Km 0,460 - 0,650.</p> <p>Zum Zwecke der Wohnbebauung ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau von fünf Mehrfamilienwohnhäusern mit überwiegend sozial gefördertem Wohnraum auf einem von der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Eschborn von der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Areal zu gewährleisten.</p> <p>Im Jahr 2019 erfolgte eine gemeinsame Vorabstimmung zwischen Vertretern der Stadt Eschborn und Vertretern von Hessen Mobil mit dem Ziel, sowohl die inhaltlichen Belange der Stadt Eschborn, als auch die inhaltlichen Erfordernisse des Straßenbaulastträgers Hessen Mobil bei der Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs zu berücksichtigen.</p> <p>Nachfolgend zusammengefasst die inhaltlichen Festlegungen aus dem Abstimmungsprotokoll vom 4. November 2019:</p> <p><b>1. § 23 HStrG (Bauverbotszone)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die L 3005 ist in diesem Bereich eine nicht zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Landesstraße, für die die Vorschriften des § 23 HStrG gelten (Bauverbotszone). Es konnte festgehalten werden, dass keine Ausbauabsichten im Sinne einer weiteren Fahrstreifenergänzung vorgesehen sind. Gleichwohl müssen die Flächenansprüche, die aus Nebenanlagen der Straße resultieren wie insbesondere Schallschutzeinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen ausreichend berücksichtigt werden.</li><li>• Der städtebauliche Entwurf sieht einen Streifen von 4,50 m gemessen ab der Schallschutzwand vor, der die Wartung der bestehenden Schallschutzwand und die weiteren betrieblichen Belange von Hessen Mobil sicherstellen würde. Im angestrebten Umlegungsverfahren wäre die notwendige Fläche dem Land zuzuteilen, im Bebauungsplan müsste sie nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt werden.</li><li>• An die Betriebs- und Wartungsfläche von Hessen Mobil würde sich eine Erschließungsstraße von der Sulzbacher Straße bis zur Friedensstraße anschließen, deren Dimensionierung und Ausgestaltung noch nicht abschließend entschieden ist. Sowohl diese Erschließungsstraße als auch die Gebäude, Tiefgaragen, ggf. Stellplätze unterschreiten die in § 23 Abs. 1 HStrG genannten 20 m • Abstand vom äußeren Fahrbahnrand der L 3005. In der Bebauungsplanbegründung ist deshalb ausführlich darzustellen, aus welchen Gründen diese Unterschreitung in diesem Einzelfall sinnvoll und erforderlich ist.</li></ul>		

## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

<b>Nr.: B 1</b>	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Wiesbaden	Stellungnahme vom 14.01.2021
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p><b>2. Schallschutz</b></p> <p>Der Bebauungsplan muss die Vereinbarkeit der bestehenden Verkehrslärmbelastung von der L 3005 mit der Zielsetzung eines Wohngebietes nachweisen und ggf. entsprechende Festsetzungen treffen. Sofern die passiven Lärmschutzmaßnahmen nicht ausreichend sein sollten, ist eine Erhöhung des bestehenden Schallschutzes erforderlich, dessen Art und Weise mit Hessen Mobil abzustimmen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwand nicht möglich scheint, ein Neubau mit größerer Höhe denkbar aber mit erheblichen betrieblichen Aufwendungen verbunden ist, die bei einer Lösung mit Wall so nicht anfallen würden. Dafür benötigt der Wall mehr Fläche. Gegebenenfalls resultieren hieraus auch Anpassungsmaßnahmen der Entwässerung der L 3005 die bei der Dimensionierung des städtischen Kanals in der Erschließungsstraße zu berücksichtigen wären.</p> <p><b>Aktueller Bebauungsplanentwurf - Stand August 2020</b></p> <p>Nach Prüfung der aktuell vorliegenden Verfahrensunterlagen bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände gegen den Bebauungsplanentwurf der Stadt Eschborn.</p> <p>Die Ergebnisse der gemeinsamen Vorabstimmung der Stadt Eschborn mit Hessen Mobil aus dem Jahr 2019 sind im zeichnerischen und textlichen Teil der Entwurfsunterlagen berücksichtigt. Eine ausführliche Begründung hinsichtlich Erforderlichkeit zur Unterschreitung der Bauverbotszone gemäß § 23 HStrG ist wie in vorgenanntem Protokoll erwähnt, in der Begründung zum Bebauungsplan nicht enthalten.</p> <p>Auf Grund des Zwangspunktes der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Bestandsbebauung, die in ähnlichem Umfang in die Bauverbotszone der L 3005 eingreift wie die vorliegende Planung, kann hierzu dennoch eine Zustimmung erfolgen. Für die L 3005 bestehen in diesem Bereich zudem keine Ausbauabsichten seitens Hessen Mobil.</p> <p>Durch die gemäß Erläuterungsbericht favorisierte Anordnung der Baufenster und der erforderlichen Erschließungsstraße (sogenannte Variante 1), ergibt sich ein Abstand der künftigen Bebauung von ca. 15 m zum bestehenden Fahrbahnrand der L 3005. Zudem stellt diese Variante durch die zwischen vorhandener Lärmschutzwand (LSW) und geplanter Bebauung vorgesehene Erschließungsstraße eine ausreichende Zuwegung zur Betriebs- und Wartungszwecken zu der vorhandenen LSW dar.</p> <p>Nach Aussage des im Zuge des Aufstellungsverfahrens erstellten schalltechnischen Gutachtens, werden unter Berücksichtigung der vorhandenen LSW, die Orientierungswerte der DIN 18005 im gesamten Plangebiet erreicht oder überschritten. Zusätzliche bauliche Veränderungen der LSW sind gemäß Lärmschutzgutachten nicht erforderlich. Ein zusätzlicher Schallschutz lässt sich mit baulichen Mitteln im Rahmen der geplanten Bebauung erreichen.</p>		

## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

<b>Nr.: B 1</b>	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Wiesbaden	Stellungnahme vom 14.01.2021
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes wird für die bestehende LSW entlang der L 3005 eine „Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" festgesetzt. Diese Fläche umfasst die vorhandene LSW sowie östliche angrenzenden Betriebs- und Wartungsflächen.</p> <p>Hinweise: Die Entwässerung der angrenzenden L 3005 sollte nach Realisierung der Baumaßnahme weiter gewährleistet sein.</p> <p>Die Maßnahme führt nach den vorliegenden Unterlagen zu keinen Änderungen an klassifizierten Straßen. Ein direkter Anschluss des geplanten Wohngebietes an die L 3005 ist nicht geplant. Auf Grund der indirekten Erschließung über mehrere weitere Stadtstraßen zum klassifizierten Straßennetz ist ein konkreter Einfluss der geplanten Bebauung hier kaum feststellbar.</p> <p>Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch den oben genannten Bebauungsplan nicht negativ beeinflusst werden. Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG.</p>		

## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

<b>Nr.: B 2</b>	Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Hofheim	Stellungnahme vom 17.02.2022
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p>Seitens des Main-Taunus-Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Wir bitten jedoch um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p><b>Klimaschutz:</b></p> <p>Nach § 1a Abs. 5 BauGB sollte den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Daher bitten wir zu prüfen, inwiefern Hinweise/ Empfehlungen und/oder Festsetzungen hinsichtlich des Klimaschutzes und von Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen werden können. Als Grundlage dafür können einige Paragraphen aus dem BauGB und anderen Richtlinien/ Verordnungen herangezogen werden.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB kann festgelegt werden, dass die Kompaktheit der Gebäude, also ein günstiges Verhältnis von Gebäudefläche zum beheizbaren Gebäudevolumen (AN-Verhältnis) und die Baukörperstellung auf das Ziel einer Erhöhung der Energieeffizienz hin zu optimieren sind. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden.</p> <p>Auf Grund von § 1 Abs. 7f BauGB ist die Ausrichtung und Neigung von Dachflächen auf eine optimale Solarausbeute hin vorzunehmen. Es sollen Photovoltaik und/oder Solarthermie in das Energiekonzept von Neubauten einbezogen werden, darüber hinaus wird empfohlen angemessen dimensionierte Speicher zu installieren.</p> <p>Auf Grund von § 1 Abs. 7e, f BauGB wird empfohlen, ein modernes bedarfsgerechtes Heizsystem mit einer mindestens anteiligen Einbindung erneuerbarer Energien einzusetzen. Dazu wird empfohlen, im Bebauungsplan z.B. entsprechende Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus Kraft-Wärme-Kopplung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festzusetzen.</p> <p>Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wird dementsprechend zusammenfassend empfohlen, ein Energiekonzept zu erstellen und die Ergebnisse des Konzepts mittels textlichen Festsetzungen bzw. eines städtebaulichen Vertrages zu sichern.</p> <p>Die Aufforderung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB „die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ dabei besonders zu berücksichtigen, verdeutlicht die Notwendigkeit eines Energiekonzeptes.</p> <p>Mit einem Energiekonzept werden die Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten ermittelt für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Reduzierung des Wärmeenergiebedarfs von Gebäuden (Wärmeschutz, passive Solarenergienutzung)</li><li>• die effiziente klimagerechte Energienutzung einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien.</li></ul>		

## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

<b>Nr.: B 2</b>	Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Hofheim	Stellungnahme vom 17.02.2022
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p><u>Klimaanpassung</u></p> <p>Gemäß der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Hessen sind für Baustoffe und Konstruktion die Kräfte wie u.a. Starkwind, hohe Temperaturen, starke Temperaturschwankungen, heftige Niederschläge, welche auf die Bausubstanz wirken, zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 1 Abs. 7c BauGB sind negative Auswirkungen auf Menschen und Gesundheit zu vermeiden. Beispielsweise kann durch Dach- und Fassadenbegrünung, bedarfsgerechte Verschattung und die Wahl heller Gebäudeoberflächen einer Überhitzung der Gebäude und des umgebenden Mikroklimas entgegengewirkt werden.</p>		

## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

<b>Nr.: B 3</b>	Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Bad Homburg v.d.H.	Stellungnahme vom 24.01.2022
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p>Vom Amt für den ländlichen Raum beim Hochtaunuskreis werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur im Main-Taunus-Kreis vertreten. Hierin sind die Aufgaben der Landschaftspflege enthalten.</p> <p>Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“ möchte die Stadt Eschborn die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Neubau von fünf Mehrfamilienhäusern mit überwiegend sozial gefördertem Wohnraum schaffen. Angesichts der Wohnraumknappheit im Ballungsraum des Rhein-Main-Gebiets werden mit der Errichtung der Wohnhäuser allgemein und in Eschborn positive Aspekte für den Wohnungsmarkt erwartet. Es handelt sich um einen „projektbezogenen Bebauungsplan“, der im Vergleich zu einer klassischen Angebotsplanung auf die bereits bestehende Projektplanung abgestellt wird. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,88 ha und liegt in westlicher Randlage von Eschborn.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, dem Regionalen Flächennutzungsplan (Reg-FNP) des Regionalverbands FrankfurtRheinMain, wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für „<i>Wohnbau im Bestand</i>“ dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 193 „Schwalbacher Höhe“ aus dem Jahr 1997 sowie dem Bebauungsplan Nr. 78 für das Gebiet Taunusblick, Sulzbacherstraße 67-85 und Friedensstraße 12-36 aus dem Jahr 1976.</p> <p>Da das Aufstellungsverfahren nach den Vorgaben des § 13a BauGB erfolgt, gelten nach § 13a (2) Ziffer 4 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans der Innenentwicklung mit einer Grundfläche von unter 20.000 m<sup>2</sup> zulässig sind, als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Somit entfällt sowohl die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich als auch eine Ausgleichsverpflichtung. Der hier vorliegende Bebauungsplan erfüllt die o.g. Voraussetzungen. Das Planverfahren wird daher gemäß § 13a BauGB ohne die Erarbeitung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.</p> <p>Öffentliche Belange der Landwirtschaft werden durch den Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“ nicht beeinträchtigt.</p>		

## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

Nr.: B 4	Regionalverband Frankfurt/RheinMain, Frankfurt am Main	Stellungnahme vom 26.01.2022
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p>Zu der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine Bedenken.</p> <p>Der Regionalplan Südhessen/ Regionale Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) stellt an der Stelle des Vorhabens „Wohnbaufläche, Bestand“ dar. Der Bebauungsplan ist daher aus dieser Darstellung entwickelt.</p> <p>Wir begrüßen das Vorhaben im Rahmen der Innenentwicklung.</p>		



## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

Nr.: B 5	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Stellungnahme vom 02.03.2022
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p>Zu der vorgelegten Planung bestehen aus <b>regionalplanerischer</b> Sicht keine Bedenken. Der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 hat mit dem Ziel Z3.4.1-9 Vorgaben für die in den einzelnen Siedlungstypen einzuhaltenden Dichtewerte entwickelt. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sollte die Thematik eingehend behandelt werden. Daher bitte ich Sie die Begründung dementsprechend zu ergänzen.</p> <p>Eine Zuständigkeit der <b>Oberen Naturschutzbehörde</b> ist gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) nicht gegeben. (siehe hierzu auch Ziffer 3.5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 11. Dezember 2019 -StAnz. 52/2019 S. 1373-).</p> <p>Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - <b>Abteilung Umwelt Wiesbaden</b> - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p><b>Grundwasser</b> Das Gebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es bestehen daher keine Bedenken.</p> <p><u>Wasserversorgung – Bedarfsermittlung und Deckungsnachweise</u> Die Bauleitplanung muss wasserwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigen. Gewährleistet werden müssen eine qualitativ und quantitativ ausreichende Wasserversorgung und ein ausreichender Schutz des Grundwassers.</p> <p>Die planaufstellende Kommune hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen gewährleistet ist und eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden kann. Ein entsprechender konkreter Wasserbedarfsnachweis und dessen Deckung sind in der Begründung zum Bebauungsplan nicht aufgeführt und müssen deshalb noch vorgelegt werden.</p> <p><b>Bodenschutz</b> Aus Sicht des nach- und vorsorgenden Bodenschutzes ergeben sich keine Anmerkungen.</p> <p><b>Oberflächengewässer</b> Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>		

## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

Nr.: B 5	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Stellungnahme vom 02.03.2022
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p><b>Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz</b> Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß § 55 Abs.2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 1.3.2010 soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Niederschlagswasser am Anfallort verwertet werden. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist laut Bodengutachten im vorgesehenen Bebauungsgebiet nicht möglich. Der Rückhalt bzw. die Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet ist daher anzustreben (z.B. Zisternen). Die vorgesehene extensive Dachbegrünung der Flachdächer (ggfs. bis zu 100 %) wird begrüßt.</p> <p>Es sollten zudem bauliche bzw. planerische Maßnahme getroffen werden, das Volumen des abfließenden Niederschlags zu begrenzen. Ein Abfluss von 10 l/s*ha, entsprechend dem natürlichen abflusswirksamen Niederschlag auf unbebautem Gelände, ist anzustreben.</p> <p>Die genannten Maßnahmen sollten in die textliche Fassung des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden. Entsprechende Regelwerke sind zu berücksichtigen.</p> <p><b>Abfallwirtschaft</b> Zum v. g. Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten sind.</p> <p>Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft, Email: <a href="mailto:Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de">Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de</a>) zu dem Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub/Bauschutt erkennbar werden sollten.</p> <p>Hinweis - Das v. g. Merkblatt ist als Download zu finden unter: <a href="http://www.rp-darmstadt.hessen.de">www.rp-darmstadt.hessen.de</a> - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall.</p>		

## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

Nr.: B 5	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Stellungnahme vom 02.03.2022
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p><b>Immissionsschutz</b> Der vorgelegte Planentwurf wurde aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas geprüft. Die Prüfung ergab, dass sofern die gutachterlichen Vorschläge (KREBS+KIEFER FRITZ AG, Az.: 2020-8052-809-1) zum Lärmschutz in die textlichen Festsetzungen übernommen werden, aus Sicht des Immissionsschutzes, der Lufthygiene und des Kleinklimas keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen.</p> <p><b>Bergaufsicht</b> Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: <u>Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:</u> - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG <u>Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:</u> - vorliegende und genehmigte Betriebspläne <u>Hinsichtlich des Altbergbaus:</u> - bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse - in der Datenbank vorliegende Informationen - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher <i>hinsichtlich des Altbergbaus</i> auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: <u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. <u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. <u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen seitens der Bergaufsicht erneut keine Sachverhalte entgegen.</p> <p>Den <b>Kampfmittelräumdienst</b> beteilige ich ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: <a href="mailto:kmrdrpda.hessen.de">kmrdrpda.hessen.de</a></p> <p>Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.</p>		

## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

<b>Nr.: B 6</b>	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Darmstadt	Stellungnahme vom 23.09.2020
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 21.01.2022, teile ich Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 23.09.2020, Az.: I 18 KMRD – 6 b 06/05 – <b>E 1602-2020</b>, unverändert und aktuell bestehen bleibt. Eine weitere Stellungnahme aus Sicht des KMRD ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme <b>E 1602-2020</b> habe ich Ihnen als Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt.</p> <p>Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.</p> <p>Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.</p> <p>In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.</p> <p>Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.</p> <p>Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.</p> <p>Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.</p> <p>Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.</p> <p>Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.</p> <p>Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.</p> <p><b>Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.</b></p>		

## Bebauungsplan Nr. 250 „Südlich der Friedensstraße“

<b>Nr.: B 6</b>	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Darmstadt	Stellungnahme vom 23.09.2020
<b>Stellungnahme/ Anregung</b>		
<p>Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden: <a href="http://www.rp-darmstadt.hessen.de">http://www.rp-darmstadt.hessen.de</a> (Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)</p> <p>Mit einer Luftbilddetailauswertung wurde ein Verdachtspunkt: (Nr.5) ermittelt, der auf einen möglicherweise noch vorhandenen Bombenblindgänger hinweist. Der Punkt wurde koordinatenmäßig erfasst und ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.</p> <p>Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennaher magnetischer Störungen wie z.B. Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.</p> <p><b>Eine Überprüfung des Verdachtspunktes ist auch dann erforderlich, wenn sich dieser außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befindet und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.</b></p> <p><b>Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.</b></p> <p>Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.</p> <p>Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.</p> <p>Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.</p> <p>Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.</p> <p>Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.</p> <p>Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.</p>		